1. Die Einteilung der Straßenverkehrsflache ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

2. Die Dächer der baulichen Anlagen der Schule auf der Flache für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung - Schule und Sporthalle - sind mit Ausnahme der Belichtungsflächen zu begrünen, soweit sie nicht begehbar ausgebildet werden.

3. Auf der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung - Schule und Sporthalle - ist auch außerschulischer Sport zulässig.

4. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 08. Dezember 1986 bezeichneten Art enthalten, außer Kraft

Bezirksamt Neukölln von Berlin